

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/14 B

L 13 SB 160/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 178 SB 11/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und die Richter H e i n z
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 12.11.2013 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 26.9.2013 mit einem von ihr unterzeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 23.11.2013 Beschwerde ("Rechtsbeschwerde") eingelegt. Das LSG hat dieses Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet, dort ist es am 8.1.2014 eingegangen.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen, zumal sie nicht selbst zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 SGG). Zudem ist die Beschwerde nicht innerhalb der am 12.12.2013 abgelaufenen Beschwerdefrist beim BSG eingegangen.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

